

**Richtlinien
der Ortsgemeinde Bellheim
zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien**

1. Verwendungszweck

- 1.1 Im Hinblick auf die Begrenztheit der Energieressourcen und die Notwendigkeit, aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes den Ausstoß umwelt- und gesundheits-schädlicher Abgase zu verringern, gewährt die Ortsgemeinde Bellheim im Interesse des stärkeren Einsatzes erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Solarkollektoranlagen, Photovoltaikanlagen und Holzpelletanlagen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme, die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sowie die Errichtung von Holzpelletanlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung.

Balkonkraftwerke sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Für solche Anlagen können aber in einem zeitlich begrenzten Rahmen Fördermittel über das KIPKI-Programm in Höhe von 100 € beantragt werden (Hinweis: dies entscheidet der Gemeinderat ebenfalls in der heutigen Sitzung)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften, soweit sie im Handelsregister eingetragen sind und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter und Mieter des Anwesens sind, auf denen die Anlagen gemäß Nr. 2 errichtet werden sollen.
- 3.2 Die Anwesen müssen auf dem Gebiet der Gemeinde Bellheim liegen. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- 4.2 Innerhalb von 24 Monaten nach Bewilligung muss die Anlage betriebsbereit sein. Andernfalls entfällt die Förderung. Als Zeitpunkt der Bewilligung gilt das Datum des Bewilligungsbescheides.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Für jede Solarthermie-, Photovoltaik- oder Holzpelletanlage wird der Zuschuss in Form eines Festbetrages in Höhe von 500 € gewährt.

6. Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können bei der Verbandsgemeinde Bellheim, Schubertstraße 18, Bauabteilung, Zimmer 06, gestellt werden.
- 6.2 Zuwendungen werden im Rahmen der jeweils hierfür verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim bewilligt und die Auszahlung durch den Bürgermeister freigegeben.
- 6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abnahme durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim sowie nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage. Darüber hinaus ist ein Nachweis der neu oder zusätzlich errichteten Kollektorfläche, bzw. der neu errichteten Holzpelletanlage zu erbringen. Die vom liefernden bzw. durchführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten sind vorzulegen.
- 6.4 Die in Ziff. 6.3 genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.
- 6.5 Falsche und/oder fehlerhafte Angaben führen zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der gewährten Zuwendung.
Eine Überprüfung der für die Zuwendung erforderlichen Voraussetzungen durch einen Beauftragten der Verbandsgemeinde Bellheim ist jederzeit möglich.

Bellheim, den 01.10.2023
Gemeindeverwaltung Bellheim